

Beglaubigte Abschrift

3 O 373/18



Landgericht Bielefeld

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Rechtsstreit

der Frau

Klägerin,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &
Partner, Detmolder Straße 120 a, 33604
Bielefeld,

gegen

1. die SKODA Auto Deutschland GmbH, vertreten durch die Geschäftsführung,
Max-Planck-Straße 3 - 5, 64331 Weiterstadt,
2. die Volkswagen AG, vertreten durch den Vorstand, Berliner Ring 2, 38440
Wolfsburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1:Rechtsanwälte Noerr LLP,
Jungfernstieg 51, 20354 Hamburg,
zu 2:
Rechtsanwälte KSP Kanzlei Dr. Seegers, Dr.
Frankenheim Rechtsanwaltsgesellschaft
mbH, Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355
Hamburg,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Bielefeld
auf die mündliche Verhandlung vom 12.07.2019
durch den Richter Meyer als Einzelrichter

für Recht erkannt:

1. Die Klage wird abgewiesen.

2. Die Klägerin trägt die Kosten des Rechtsstreits.
3. Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110% des jeweils zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin begehrt die Rückzahlung eines Kaufpreises aus einem im Streit stehenden Kaufvertrag über das Fahrzeug Skoda Octavia mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer: [REDACTED]

Die Beklagte zu 2.) stellte den Dieselmotor für dieses Fahrzeug her. Das Fahrzeug wurde von einer weiteren Firma in Tschechien hergestellt. Die Beklagte zu 1.) importiert die Fahrzeuge nach Deutschland.

In die Motorsteuerung hatte die Beklagte zu 2.) als Herstellerin des Motors eine Software integriert, die erkannte, ob sich das Fahrzeug in einer standardisierten Testsituation befand, und dann in einen bestimmten Betriebsmodus schaltete. In diesem Modus war die Abgasrückführung höher als im normalen Fahrbetrieb, so dass der Stickoxidausstoß geringer war.

Die Beklagte zu 2.) gab am 22.09.2015 öffentlich bekannt, dass diese Umschalttechnik des Motors in 11 Millionen Fahrzeugen weltweit verbaut wurde. Das Kraftfahrtbundesamt ließ die Beklagte zu 2.) am 15.10.2015 2,4 Millionen Dieselfahrzeuge in Deutschland zurückrufen.

Nachdem die Klägerin das Fahrzeug erworben hatte - der Erwerb ist im Einzelnen bestritten -, ließ die Klägerin das sog. Softwareupdate aufspielen.

Mit zwei Schreiben vom 19.10.2018 forderte die Klägerin die beiden Beklagten jeweils zur Rückzahlung, Zug-um-Zug gegen Rückgabe und Rückübergang des Fahrzeugs bis spätestens zum 02.11.2018 auf.

Die Klägerin behauptet letztlich, dass ihr Ex-Ehemann das Fahrzeug am 12.05.2016 von [REDACTED] als Gebrauchtwagen für 9.990,00 EUR erworben habe. Dies habe er damals für die Klägerin getan, da diese zeitlich verhindert gewesen sei. Sie habe schließlich am 14.05.2016 mit ihrem Ex-Ehemann

zunächst einen mündlichen Kaufvertrag über das Fahrzeug zum selben Preis geschlossen, um klare rechtliche Eigentumsverhältnisse zu schaffen. Diesen mündlich geschlossenen Vertrag habe man nachträglich schriftlich fixiert. Hier habe man dann das Formular des ADAC verwendet (Anlage K1, Bl. 30 d.e.A.).

Die Klägerin behauptet ferner, sie habe am 14.05.2016 noch nicht gewusst, dass es sich um ein Fahrzeug mit einem Motor des Typs EA189 mit der streitgegenständlichen sog. Abschaltvorrichtung handele.

Die Klägerin ist der Ansicht, die Beklagte zu 2.) habe sie arglistig getäuscht, sie betrogen und durch das Inverkehrbringen des mit der oben genannten Software ausgestatteten Motors gegen die guten Sitten verstoßen.

Hierzu behauptet sie, dass die streitgegenständliche Motorsteuerungssoftware mit Wissen und Wollen des seinerzeitigen Vorstands der Beklagten in mit dem Motor EA 189 ausgestatteten Fahrzeugen installiert worden sei.

Die Klägerin ist der Auffassung, ihr sei ein Schaden schon dadurch entstanden, dass sie ein Geschäft abgeschlossen habe, welches sie in Kenntnis der tatsächlichen Umstände nicht getätigt hätte. Sie müsse deshalb so gestellt werden, wie sie stünde, wenn sie das Fahrzeug nicht gekauft hätte.

Die Beklagte zu 1.) müsse sich das Verhalten und das Wissen der Beklagten zu 2.) schließlich zurechnen lassen.

Die Klägerin behauptet letztlich mit Schriftsatz vom 02.08.2019, dass durch das Softwareupdate eine andere, weitere unzulässige Abschaltvorrichtung aufgespielt worden sei. Die Abgasreinigung des Motors sei durch dieses Update so umprogrammiert worden, dass sie nur noch bei Temperaturen zwischen 10°C und 32°C funktioniere (sog. Thermofenster).

Sie meint, hierin liege ein weiteres täuschendes Verhalten der Beklagten zu 2.).

Die Klägerin beantragt,

1. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin 9.921,31 EUR zzgl. Zinsen in Höhe von 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.05.2018 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Rückgabe des Fahrzeugs Skoda Octavia mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer [REDACTED] mit dem amtlichen Kennzeichen [REDACTED] dessen

Rückübereignung und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der zugehörigen Fahrzeugschlüssel,

2. festzustellen, dass sich die Beklagten in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1. aufgeführten Fahrzeugs befinden,
3. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an die Klägerin außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i.H.v. 887,03 EUR zzgl. Zinsen i.H.v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 12.05.2018 zu zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet sind, der Klägerin alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1. genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die beiden Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte zu 2.) ist der Auffassung, dem Kläger stehe gegen sie kein Schadensersatzanspruch zu, da sie – wie sie behauptet – weder getäuscht noch sonst unwahre oder auch nur irreführende Tatsachen bekannt gegeben habe. Das Fahrzeug des Klägers sei technisch sicher und seine Nutzung unterliege keinerlei Einschränkungen. Die Beklagte zu 2.) bestreitet hinsichtlich der Entwicklung und Verwendung der Software eine Beteiligung oder auch nur Kenntnis der Vorstandsmitglieder.

Die Beklagte zu 1.) ist der Auffassung, dass sie sich ein etwaiges Verhalten der Beklagten zu 2.) nicht zuzurechnen lassen habe. Sie sei weder Herstellerin des Motors noch des Fahrzeugs. Sie habe mit dem konkreten Fahrzeug überhaupt nichts zu tun und sie könne daher nicht die Verantwortung für etwaige Täuschungen treffen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die zwischen den Parteien gewechselten Schriftsätze und die zu den Akten gereichten Unterlagen Bezug genommen.

Die Klageschrift vom 15.11.2018 ist der Beklagten zu 1.) am 24.12.2018 und der Beklagten zu 2.) am 27.12.2018 zugestellt worden. Das Gericht hat die Klägerin in

der mündlichen Verhandlung vom 12.07.2019 persönlich angehört. Wegen des Ergebnisses der Anhörung wird auf das Protokoll der mündlichen Verhandlung Bezug genommen.

Entscheidungsgründe

I.

Die Klageanträge zu 1. bis 3. sind gegen beide Beklagten zulässig. Das Landgericht ist sachlich zuständig gemäß §§ 71 Abs. 1, 23 Nr. 1 GVG bei einem Streitwert von über 5.000,00 EUR und örtlich jedenfalls infolge rügeloser Einlassung zuständig gemäß § 39 ZPO. Die Beklagte zu 1.) hat den Abweisungsantrag gestellt und dabei ausdrücklich von der Rüge der örtlichen Zuständigkeit Abstand genommen.

Die Klage ist in Bezug auf das mit dem Klageantrag zu 4. geltend gemachte Feststellungsbegehren bereits unzulässig. Nach § 256 Abs. 1 ZPO kann nur dann Klage auf Feststellung des Bestehens eines Rechtsverhältnisses erhoben werden, wenn der Kläger ein rechtliches Interesse an dieser Feststellung hat. Da die Beklagte nicht wegen der Verletzung eines absoluten Rechtsgutes, sondern wegen Verletzung von Normen zum Schutz des Vermögens in Anspruch genommen wird, muss der Kläger für die Zulässigkeit der Feststellungsklage die Wahrscheinlichkeit eines Schadenseintritts substantiiert dargetun (BGH, Urteil vom 24.01.2006, XI ZR 384/03). Eine derartige Wahrscheinlichkeit ist hier nicht hinreichend dargetan.

II.

Soweit die Klage zulässig ist, ist sie hingegen unbegründet.

Ein Schadensersatzanspruch der Klägerin gegen die beiden Beklagten ist nicht anzunehmen.

Ein Schadensersatzanspruch aus § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. § 263 StGB scheidet daran, dass das Gericht nicht zu der Überzeugung gelangt ist, dass die Klägerin durch eine Täuschung einem Irrtum erlegen und daraufhin eine irrumsbedingt über ihr Vermögen nachteilig verfügt hat.

Hierzu wäre erforderlich gewesen, dass das Gericht davon überzeugt ist, dass die Klägerin zum streitigen Zeitpunkt des nachteiligen Vertragsschlusses am 14.05.2016 aufgrund einer der Beklagten zu 2.) zuzurechnenden Täuschung einem Irrtum erlegen ist.

Das Gericht kommt nicht zu der Überzeugung, dass die Klägerin zu diesem Zeitpunkt noch geglaubt hat, dass bei dem im Fahrzeug befindlichen Motor keine unzulässigen Abschaltanlagen installiert worden sind. Die Beklagte zu 2.) hatte im September 2015 die sog. Ad-hoc-Mitteilung über den Einbau der Umschaltlogik in weltweit mehr als 11 Millionen Fahrzeugen bekanntgegeben. Dass die Klägerin hiervon keine Kenntnis erlangt hatte, ließ sich nach ihrer Anhörung nicht sicher annehmen. Die Klägerin hat zwar erklärt, dass sie technisch unerfahren sei und hiervon nichts gewusst habe. Die Ausführungen der Klägerin waren jedoch nicht derart glaubhaft, dass das Gericht allein hierauf eine sichere Überzeugung zu stützen mag. Hinsichtlich des genauen Datums des Kaufvertragsschlusses hat sie sich in Widersprüche gesetzt. Sie erklärte zunächst, der Vertrag sei im Mai 2016 geschlossen worden. Nach Vorhalt durch die Vertreterin der Beklagten zu 2.), dass das Copyright auf der vorgelegten und auf den 14.05.2016 datierten Vertragsurkunde von 2016 stamme, konnte die Klägerin dies nicht weiter erklären. Sie hat dann in einem Schriftsatz vorgetragen, dass sie insoweit missverstanden sei. Sie sei nur bei Unterzeichnung des Vertrags am 12.05.2016 verhindert gewesen. Den Vertrag vom 14.05.2016 habe man mündlich geschlossen und nur nachträglich schriftlich fixiert. Selbst wenn dies tatsächlich so gewesen ist, vermag das Gericht nicht die Überzeugung zu gelangen, dass die Klägerin zu diesem Zeitpunkt nichts von der bereits öffentlich gemachten Erklärung der Beklagten zu 2.) wusste, dass entsprechende Umschaltmechanismen in den von ihr hergestellten Fahrzeugen verbaut worden sind.

Denn die Verwechslungen der Klägerin zu den Daten und zu der Frage, wann welcher Vertrag zunächst mündlich geschlossen und ggf. schriftlich nachträglich fixiert worden ist, lassen Zweifel daran ankommen, dass sie sich hier ggf. nicht über den genauen Zeitpunkt des Vertragsschlusses und ihrer Kenntnis von der Umschalttechnik täuscht. Es ist nicht auszuschließen, dass hier weitere Irrtümer und Ungenauigkeiten hinsichtlich des genauen Ablaufs vorhanden sind.

Auf die Vernehmung des Zeugen [REDACTED] kam es insoweit auch nicht mehr an. Dieser hätte zu den Zeitpunkten des Vertragsschlusses bzw. der Vertragsschlüsse vortragen können. Hiervon war die Frage eines Irrtums der

Klägerin über die Umschaltlogik des Motors als subjektives Tatbestandsmerkmal zu unterscheiden.

Den Beklagten musste aus diesem Grund auch keine Gelegenheit zur Stellungnahme zu diesem neuen Vortrag gewährt werden.

Da von einem Irrtum bei Vertragsschluss nicht sicher auszugehen ist, scheidet auch ein Anspruch aus § 826 BGB. Hierfür wäre eine vorsätzliche Schädigung, mithin eine vorsätzliche Täuschung und ein entsprechender Irrtum über die technische Eigenart des Motors erforderlich. Dass die Klägerin zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses keine Kenntnis von der Umschaltlogik hatte, ist wie zuvor dargelegt nicht zur Überzeugung des Gerichts anzunehmen.

Auf die Frage, ob die Schädigung noch sittenwidrig veranlasst ist, wenn der Täuschende vor der Schädigung noch Maßnahmen zur Aufklärung der Getäuschten ergreift (hier: sog. ad-hoc-Mitteilung der Beklagten zu 2.) am 22.09.2015; vgl. hierzu OLG Köln, Urteil vom 06.06.2019, juris, Rn. 44 ff.), oder ob allein die Täuschung (Handlung) sittenwidrig sein kann und nicht die Schädigung (Erfolg), kommt es insoweit nicht mehr an.

Etwaige andere Schadensersatzansprüche scheitern ebenfalls an diesem stets erforderlichen Kausalzusammenhang zwischen Täuschung und Irrtum und insbesondere zwischen Irrtum und Schädigung.

Auch aus dem neuen Vortrag der Klägerin bzgl. des sog. Thermofensters ergibt sich kein Anspruch auf Rückabwicklung des streitgegenständlichen Kaufvertrags. Denn zum Zeitpunkt des Softwareupdates soll der streitgegenständliche Kaufvertrag bereits geschlossen gewesen sein, sodass es an der Kausalität zwischen Täuschung und Schaden (vertragliche Verpflichtung) fehlt.

Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte zu 1.) greifen auch deswegen nicht durch, da es sich bei ihr um die Importeurin bereits hergestellter Fahrzeuge handelt. Eine Zurechnung von Verhalten und Wissen der Beklagten zu 2.) zu ihr ist nicht gegeben. Es ist nicht ersichtlich, inwieweit die Beklagte zu 1.) auf die internen Entscheidungsprozesse der Beklagten zu 2.) hätte Einfluss nehmen und Kenntnis erlangen können.

Mangels Schadensersatzanspruch sind auch der Antrag auf Feststellung des Annahmeverzugs und der Antrag auf Erstattung außergerichtlicher Rechtsanwaltskosten unbegründet.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 91 Abs. 1 ZPO, die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf § 709 ZPO.

IV.

Der Streitwert wird auf bis zu 13.000,00 EUR festgesetzt.

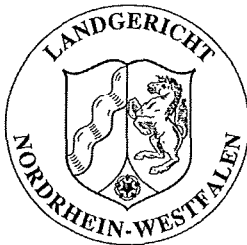
Bei dem Antrag zu Nr. 4 hat das Gericht einen Streitwert von 1.500,00 EUR zugrunde gelegt. Die übrigen Anträge neben Nr. 1 und Nr. 4 wirkten nicht streitwerterhöhend, jedenfalls nicht über den festgesetzten Wert von bis zu 13.000,00 EUR.

Meyer

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Bielefeld



Verkündet am 16.08.2019

Wehmeyer, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle